

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/26228 –**

**Auslegung von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 126 der Geschäftsordnung des
Deutschen Bundestages**

A. Problem

Die antragstellende Fraktion begehrt, dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung aufzugeben, Antworten auf zwölf im Einzelnen aufgeführte Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung zu geben. Die Fragen betreffen insbesondere § 2 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), der die Vertretung der Fraktionen durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium regelt, sowie § 126 GO-BT, der Abweichungen von der Geschäftsordnung betrifft.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/26228 abzulehnen.

Berlin, den 25. Februar 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Dr. Matthias Bartke
Berichterstatter

Stephan Brandner
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Friedrich Straetmanns
Berichterstatter

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Dr. Matthias Bartke, Stephan Brandner, Stephan Thomae, Friedrich Straetmanns und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/26228** in seiner 206. Sitzung am 28. Januar 2021 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlage in seiner 46. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 11. Februar 2021 zur Kenntnis genommen und in seiner 47. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 25. Februar 2021 nochmals beraten. Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/26228 abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** bezweifelte, dass der vorliegende Antrag mit den Vorgaben der Geschäftsordnung zur Auslegung derselben übereinstimme. Nach § 127 Absatz 1 Satz 2 und § 128 der Geschäftsordnung liege es in der Hand des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung auszulegen. Die Geschäftsordnung sehe hingegen nicht vor, dass das Plenum den Ausschuss zur Auslegung bestimmter Fragen verpflichten könne.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte zu dem Antrag, der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung habe mit einer Kenntnisnahme eines gleichlautenden Antrags im Oktober bereits einmal die Befassung in der Sache verweigert. Nunmehr lege das Plenum einen solchen Antrag vor. In der Sache sei zu klären, ob es sich bei der Bestimmung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Präsidenten um eine gebundene Wahl handle. Die Geschäftsordnung gebe jeder Fraktion einen Anspruch auf einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin; dies habe das Plenum zu Beginn der Wahlperiode bestätigt. Aus Gründen der Rechtswegerschöpfung für ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht müsse dieser Antrag nun erneut eingebracht und die Fragen geklärt werden.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, der Ausschuss habe sich in der Vergangenheit nicht mit dem Auslegungsbegehren der Fraktion der AfD befasst, weil es nicht seine Aufgabe sei, einfache Rechtsauskünfte in der Sache zu erteilen. Gleichwohl könne sie in der Sache erklären, dass das verfassungsmäßig verbrieftete Recht jedes einzelnen Abgeordneten auf ein freies Mandat, das sich auch in der Wahl der Präsidiumsmitglieder manifestiere, bereits normhierarchisch nicht auf Ebene der Geschäftsordnung eingeschränkt werden könne. Insofern bestehe kein Benennungs-, sondern nur ein Vorschlagsrecht für die Wahl eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte ebenfalls, allein der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sei bei Auslegungsbedarf zur Auslegung zur Geschäftsordnung berufen. Jedoch bestehe ein solcher hier nicht, wie der Ausschuss bereits im vergangenen Oktober festgestellt habe. Es gebe weder einen Anspruch noch ein Minderheitenrecht auf eine Auslegungsentscheidung.

Berlin, den 25. Februar 2021

Patrick Schnieder
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Stephan Brandner
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Britta Haßelmann
Berichterstellerin

